

Art 28 AGSG (Bayern) — Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze BayRS 86-7-A/G

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wird alle sechs Jahre jeweils zum 1. Januar neu gebildet. Gleichzeitig endet die Amtsperiode des früheren Landesjugendhilfeausschusses.

(2) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet

1. mit der Neubildung eines Landesjugendhilfeausschusses,
2. wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach dem Landeswahlgesetz nicht mehr erfüllt,
3. wenn das Amt endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Landesjugendhilfeausschuss angehört,
4. wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird oder
5. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. Für das Verfahren gilt Art. 27 entsprechend.

Zitiervorschlag: Art 28 AGSG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AGSG/28>